

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 12. Dezember 2016

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 12. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer die Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden
 - wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
 - 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
 - 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung des Grabes.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
 - für die Genehmigung zur 30,00 €
 Aufstellung eines Grabmales
 - für die Zulassung von gewerbsmäßig tätigen Grabmalaufstellern
 - 2.1 für einen Einzelfall 30,00 € 2.2 für eine Dauerzulassung 50,00 €
 - 3. für die Genehmigung zur

 Ausgrabung bei Umbettungen

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

1.1	von Personen im Alter von 10	470,00 €
	und mehr Jahren	
1.2	von Personen unter 10 Jahren	330,00 €
1.3	von Tot- oder Fehlgeburten	330,00 €
1.4	ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 für	25 %
	Bestattungen an Samstagen,	
	Sonn- und Feiertagen	
1.5	für die Bereitstellung von	250,00 €
	Sargträgern bei Bedarf	
1.6	Versorgung von Kränzen und	30,00 €
	Blumenschalen bei Bedarf	

2. für die Beisetzung von Aschen

2.1	regelmäßig	200,00 €
2.2	ein Zuschlag zu 2.1 für Beiset-	25 %
	zung an Samstagen, Sonn- u.	
	Feiertagen	

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

3.1	für Personen im Alter von 10	710,00 €	
	und mehr Jahren		

3.2 für Personen unter 10 Jahren gebührenfrei

4. für die Überlassung eines Urnengrabes

4.1	Urnengrab	360,00 €
4.2	anonymes Urnengrab	330,00 €
4.3	gärtnergepflegtes Gemein-	400,00 €
	schaftsgrab Stele	
4.4	gärtnergepflegtes Gemein-	410,00 €
	schaftsgrab Mauer	

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

	0	
5.1	für ein Einzelwahlgrab	1.150,00 €
5.2	für ein Doppelwahlgrab	1.690,00 €
5.3	für ein Urnenwahlgrab	660,00 €
5.4	für gärtnergepflegtes Urnen-	730,00 €
	wahlorah	

- 5.5 für den Erwerb des Nutzungsrechtes
- 5.5.1 für die Dauer einer wie 5.1 5.4 Nutzungsperiode
- 5.5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.

6. für Grabumrandung

6.1	Einzelgrab	530,00 €
6.2	Doppelgrab	620,00 €
6.3	Urnengrab	420,00 €

7. für die Benutzung der Aussegnungshalle

7.1	Sargaufbewahrung pro Tag	30,00 €
	Aussegnungshalle	200,00 €

8. für die Verleihung des Rechts zur Aufstellung eines Grabmales an der Friedhofsmauer

8.1 Friedhof im Ortsteil Bad Bellingen 25,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührensatzung vom 8. Dezember 2003 außer Kraft.

Bad Bellingen, den 12. Dezember 2016

Dr. Christoph Hoffmann Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.